

**Entgeltliste gültig ab 1. Januar 2025
für die Stadt Ingolstadt**

**Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH * Öschle 2 * 87647 Kraftisried
Tel. 08377-92940-0 * Fax. 0837792940-19**

1. Entgelte für Tierkörper bei Abholpflicht

- (1) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes (Nutztiere) werden nach den Bestimmungen des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG für Beseitigungskosten in Höhe von 0,015 € je kg auf Grundlage der von der Tierseuchenkasse festgelegten Regelgewichte folgende Gebühren erhoben:

Tierart	Regelgewicht in kg	Eigenanteil in € zzgl. 19 % MwSt
Rind:		
Kalb bis 3 Monate	55	0,83
Jungvieh/Fresser über 3 – 12 Monate	180	2,70
Mastrind/Kalbin über 12 – 24 Monate	500	7,50
Kuh über 24 – 48 Monate	500	7,50
Kuh über 48 Monate	625	
Pferd:		
Fohlen/Pony	100	1,50
Pferd	450	6,75
Schwein:		
Saugferkel/Totgeburt	5	0,08
Läufer/Absatzferkel	30	0,45
Schwein	75	1,13
Schaf:		
Lamm bis 6 Monate	10	0,15
Schaf über 6 – 18 Monate	50	0,75
Schaf über 18 Monate	60	
Ziege:		
Kitz bis 6 Monate	5	0,08
Ziege über 6 – 18 Monate	40	0,60
Ziege über 18 Monate	40	
Truthuhn	8	0,12
Huhn	1	0,02
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	250	3,75
Andere Einhufer (Esel, Maulesel etc.)	120	1,80
Wildklautiere (Gehegewild)	50	0,75
Hase/Kaninchen	3	0,05
Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	40	0,60
Wassergeflügel (Gans, Ente)	3	0,05
sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	1	0,02

- (2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nach Abs. 1, das der gesetzlichen Testpflicht auf BSE oder TSE unterliegt, oder auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist, fallen gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG keine Gebühren an.

Entgeltliste gültig ab 1. Januar 2025 für die Stadt Ingolstadt

Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH * Öschle 2 * 87647 Kraftisried
Tel. 08377-92940-0 * Fax: 0837792940-19

- (3) In den Fällen des Abs. 1 wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 6,-- € zzgl. 19 % MwSt. für die Ermittlung und Anforderung der Entgelte als Verwaltungskostenpauschale berechnet. Eine Entgeltsrechnung über den Eigenanteil zuzüglich der Verwaltungskostenpauschale fällt erst nach Erreichen eines Betrages für Beseitigungskosten in Höhe von 5,00 € unterjährig an. Die Abrechnung erfolgt ¼-jährlich; am Jahresende erfolgt eine Endabrechnung aller Beträge.

2. Entgelte bei Schlachtungen für tierische Nebenprodukte

- (1) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden Entgelte je Sammelbehälter erhoben bei einem Volumen

a) bis zu 120 Litern:	16,61 €
b) bis zu 240 Litern:	31,26 €
c) bis zu 440 Litern:	63,40 €
d) bis zu 550 Litern:	79,52 €
e) bis zu 600 Litern:	94,57 €
f) bis zu 700 Litern:	109,61 €
g) bis zu 1.100 Litern:	161,20 €

zzgl. 19 % MwSt.

- (2) Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Hausschlachtungen der Kat I oder Kat II ein Entgelt in Höhe von 195,39 € zzgl. 19 % MwSt je 1.000 kg berechnet. Die Entgelthöhe berechnet sich pro 1,1 kbm Container.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Sammelbehälter müssen von der Stadt Ingolstadt zugelassen sein.
- (4) Für die Entsorgung und Verwertung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 werden auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen mit dem Kunden Marktpreise abgerechnet.
- (5) Für die Anfahrt zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen wird ein Entgelt in Höhe von € 31,57 zzgl. 19 % MwSt. erhoben, unabhängig von der Anzahl der zu entsorgenden Behälteranzahl und Menge.

2. (2.a) Entgelte für tierische Nebenprodukte

Für Tierische Nebenprodukte der Kat I oder II im Sinne der VO 1069/209 EU und Gemischen mit solchen Stoffen, die im Wesentlichen fleischhaltig sind, wird ein Verwertungspreis in Höhe von € 195,39 zuzüglich Fracht in Rechnung gestellt.

2. (2.b) Entgelte für Problemstoffe

Für Problemstoffe wie z.B. Mist, Blut, Speisereste, Fraß- und Futterreste, Tierkot Produktionsreste, verdorbene Waren usw., welche keine oder kaum fleischhaltige Tierische Nebenprodukte enthalten, wird ein Zuschlag in Höhe von 100% auf die Entgelte nach 2.(2a) erhoben

Entgeltliste gültig ab 1. Januar 2025 für die Stadt Ingolstadt

Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH * Öschle 2 * 87647 Kraftisried
Tel. 08377-92940-0 * Fax. 0837792940-19

3. Sonstige Entgelte

- (1) Für die Beseitigung von Heim-, Zoo-, Zirkus- oder Versuchstieren werden Entgelte je Tier berechnet bei
- | | |
|----------------|--------------------------|
| a) Kleintiere: | 41,34 € |
| b) Großtiere: | 80,42 € zzgl. 19 % MwSt. |
- c) Für die Beseitigung von Landwirtschaftlichen Nutztieren, die nicht Vieh i.S. des Tierseuchengesetzes sind (z.B. sog. Rampentiere) werden Entgelte je Tier erhoben bei:
- | | |
|-------------|-------------------------|
| Kleintiere: | 41,34 € |
| Großtiere: | 99,96 € zzgl. 19% MwSt. |
- (2) Bei Selbstanlieferung an der Sammelstelle im Landkreis Aichach-Friedberg, reduzieren sich die in Abs. 1 aufgeführten Entgelte um einen Wert in Höhe von 20 v.H.
- (3) Für die Beseitigung von Wildtieren wird ein Entgelt in Höhe von 43,74 je Stück € zzgl. 19 % MwSt. erhoben. Bei Selbstanlieferung von Wildtieren wird ein Entgelt in Höhe von 25,23 € jeweils zzgl. 19% MwSt. berechnet.
- (4) Das Entgelt für das Entfernen von Hufeisen beträgt 23,90 € pro Stück, zzgl. 19 % MwSt.
- (5) Bei sonstigen Dienstleistungen, insbesondere Öffnen und Entfernen von Umhüllungen oder Verpackungen, Desinfektion von Behältern und Fahrzeugen, in der Tierkörperbeseitigungsanstalt von Tierärzten durchzuführende Sektionen von Tierkörpern, Miete von Großcontainern, werden Entgelte in Höhe von 47,77 € zzgl. 19 % MwSt. je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft erhoben. Zusätzlich werden dem Kunden bei sonstigen Dienstleistungen die anfallenden Kosten für Sachmittel und Leistungen Dritter in tatsächlich angefallener Höhe berechnet.
- (6) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Entgelte nach 2. Abs. 1. Sofern die Speisereste nur mengenmäßig erfassbar sind, wird ein Entgelt in H von 283,07 Euro zzgl. 19 % je 1.000 kg berechnet.
- (7) Warte- oder Standzeiten werden jeweils mit einem Entgelt in Höhe von 47,90 € zzgl. 19 % MwSt. je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft berechnet, sofern dies der Kunde zu vertreten hat.
- (8) Die Selbstanlieferung von Tierischen Nebenprodukten ist grundsätzlich nicht möglich. In Ausnahmefällen kann das Veterinäramt und die TBA einer Selbstanlieferung zustimmen. Selbstanlieferungen von Haus- und Heimtieren sowie Wildtieren sind zu den Geschäftszeiten gestattet.

